

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der 365.bank, a. s. sind geschützt durch:	Fond ochrany vkladov - FOV ^(*)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ^(**)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. ^(***)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts bzw. einer Genossenschaftsbank:	15 Geschäftstage vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 10 Geschäftstage vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 7 Geschäftstage ab dem 01.01.2024 ^(****)
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	Fond ochrany vkladov Kapitulská 12 812 47 Bratislava 1 Slowakei Telefon: (+421 2) 5443 5444, 5443 2570 Fax: (+421 2) 5443 4335 E-mail: fov@fovsk.sk
Weitere Informationen:	www.fovsk.sk

Zusätzliche Informationen

Einlagen des Einlegers, die durch das gesetzliche Sicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 118/1996 GBl. über Einlagensicherung (nachfolgend nur als „Gesetz“ bezeichnet) nicht gesichert sind:

- eine Einlage, die gemäß den seitens der Bank oder Zweigstelle einer ausländischen Bank in deren Informationssystem oder gemäß den im Nachweis des Einlegers über die Einlagebeziehung vorgenommenen Aufzeichnungen vor dem Tag, an welchem die Einlagen gemäß dem Absatz 5 nicht verfügbar geworden sind, für den Einleger mindestens im Umfang der folgenden Angaben über den Einleger nicht geführt wird:
 - Vor-, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum und Adresse des Dauerwohnsitzes des Einlegers, wenn der Einleger eine natürliche Person ist,
 - Name, Identifikationsnummer, falls zugeteilt, und die Adresse des Sitzes des Einlegers, wenn der Einleger eine juristische Person ist, deren Einlagen mit diesem Gesetz gesichert sind, wie auch die Bezeichnung des behördlichen Registers oder eines anderen behördlichen Verzeichnisses, in welchem diese juristische Person eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung in diesem Register oder Verzeichnis,
- eine Inhabereinlage und der Saldo der aufgelösten Inhabereinlage, vor allem die mit einem Inhabersparbuch, Inhabereinlagenschein oder mit einer Inhaberschatzanweisung bestätigte Einlage,
- eine Einlage, die ein Finanzmittel darstellt, sofern § 28bf Abs. 2 nichts Anderes festlegt,
- eine Einlage, dessen Kapital nicht im Nominalwert fällig ist,
- eine Einlage, dessen Kapital im Nominalwert nur aufgrund einer gesonderten Garantie oder unter Voraussetzung der Erfüllung der Vereinbarung durch die Bank, Zweigstelle einer ausländischen Bank oder durch einen Dritten fällig ist,
- eine Einlage der Bank oder einer Zweigstelle der ausländischen Bank, durchgeführt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, einschließlich der Einlage, die die eigene Finanzierungsquelle der Bank darstellt,
- eine infolge der Tätigkeit, wegen welcher der Täter im Strafverfahren wegen Straftat der Legalisierung des Einkommens aus strafbarer Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde, erworbene Einlage,
- eine Einlage eines Finanzinstitutes,
- eine Einlage eines Wertpapierhändlers,
- eine Einlage eines Versicherungsunternehmens und Rückversicherungsunternehmens,
- eine Einlage eines Subjektes für kollektives Investieren,
- eine Einlage einer Rentenverwaltungsgesellschaft einschließlich des Vermögens im Rentenfonds,
- eine Einlage einer Zusatzrentengesellschaft einschließlich des Vermögens im Zusatzrentenfonds,
- eine Einlage eines Trägers der öffentlichen Macht,
- eine Einlage in Form eines durch die Bank emittierten Schuldwertpapiers oder in Form eines eigenen Wechsels oder Schecks.

(*) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Das für die Sicherung Ihrer Einlage verantwortliche System ist das gesetzliche Einlagensicherungssystem in der Slowakischen Republik, dessen institutionellen Teil der Fonds für Einlagensicherung bildet; die Bank beteiligt sich nicht an einem anderen Sicherungssystem.

() Allgemeine Deckungssumme**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil die Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Diese Erstattung deckt maximal 100.000 EUR pro Bank. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Bank. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn die Bank unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die 365.bank, a. s. ist auch unter dem Namen 365.bank, a. s., Zweigbetrieb 365.bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

(*) Deckungssumme für Gemeinschaftseinlagen**

Bei Gemeinschaftseinlagen gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

In einigen Fällen sind die Einlagen in deren vollen Höhe über 100.000 EUR hinaus gesichert, und zwar während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Gutschreibung der Einlage oder ab dem Zeitpunkt, in welchem diese Einlage rechtlich übertragbar geworden ist, wenn diese Einlage nachweislich:

- a) aus einer Übertragung oder aus einem Übergang (Erben) einer zum Wohnen bestimmten Liegenschaft kommt;
- b) mit sozialen Zwecken zusammenhängt und im Rahmen des Nachlassverfahrens erworben oder aus den Geldmitteln errichtet wurde, die im Rahmen des Nachlassverfahrens oder aus der Nachlassübertragung, aus der Übertragung des Heiratsgutes, aus der Schenkung bei der Eheschließung, aus entgeltlicher Übertragung aus der ehelichen Gütergemeinschaft der Eheleute, aus der Auszahlung der Abfertigung, des Abgangsgeldes, aus der Altersrente oder einer anderen Rente, aus der Auszahlung der Erlöse aus dem Investieren des Vermögens im Rentenfonds aus dem Altersrentensparen, aus der Auszahlung eines einmaligen Vergleichs aus dem Zusatzrentensparen oder infolge des Ablebens erworben wurde,
- c) aus den Geldmitteln aus der Versicherungsleistung oder aus dem Ersatz eines durch eine Straftat oder falsche Beschuldigung verursachten Schadens errichtet wurde.

Diese Tatsachen hat der Einleger der Bank beim Gutschreiben oder unverzüglich nach dem Gutschreiben der Einlage in der Bank mitzuteilen. Weitere Informationen sind über die Website www.fovsvr.sk erhältlich.

(**) Erstattung**

Das verantwortliche Einlagensicherungssystem ist der Fonds für Einlagensicherung (Fond ochrany vkladov), Kapitulská 12, 812 47 Bratislava 1, Slowakische Republik, Telefonnummer (+421 2) 5443 5444, 5443 2570, E-Mail: fov@fovsvr.sk, www.fovsvr.sk. Dieser wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zur Höhe von 100 000 EUR) in einer Frist spätestens bis zu 20 Arbeitstagen vom 15.10.2015 bis zum 31.12.2018, bis zu 15 Arbeitstagen vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020, bis zu 10 Arbeitstagen vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023, ab dem 31. Dezember 2023 bis zu 7 Arbeitstagen ersetzen.

Zusätzliche Informationen zur Erstattung einer nicht verfügbaren Einlage im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 3 des Gesetzes:

Zu Zwecken der Berechnung der Höhe der Erstattung für die nicht verfügbaren Einlagen werden sämtliche gesicherte nicht verfügbare Einlagen desselben Einlegers in einer Bank, einschließlich dessen Anteile an den Gemeinschaftseinlagen und an notariellen Verwahrungen addiert, und das gemäß dem Stand zum Tag, an welchem die Einlagen in der Bank nicht verfügbar geworden sind. Bei jeder Gemeinschaftseinlage gilt, dass jeder der Einleger den gleichen Anteil besitzt, sofern mit glaubwürdigen Nachweisen nicht andere Anteile der einzelnen Einleger nachgewiesen werden. Die Zinsen und andere Vermögensvorteile in Verbindung mit der nicht verfügbaren Einlage werden zu Zwecken der Berechnung der Höhe der Erstattung nach dem Stand zum Tag, an welchem die Einlagen in der Bank nicht verfügbar geworden sind, berechnet, und der nicht verfügbaren Einlage.

des Einlegers zugerechnet. Die auf diese Art ermittelte Höhe der nicht verfügbaren Einlage wird zu Zwecken der Berechnung der Erstattung um alle Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gemäß dem Stand zum Tag, an welchem die Einlagen nicht verfügbar geworden sind, reduziert; spätere Änderungen dieses Standes werden nicht berücksichtigt. Die berechnete Höhe der Erstattung wird auf volle Eurocent nach oben gerundet. Weitere Informationen sind über die Website www.fovsvr.sk erhältlich.

Der Fonds für Einlagensicherung wird im Übergangszeitraum vom 15.10.2015 bis zum 31.12.2023, in welchem die Erstattungsfristen wie folgt festgelegt sind: bis zu 20 Arbeitstagen im Zeitraum vom 15.10.2015 bis zum 31.12.2018, bis zu 15 Arbeitstagen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020, bis zu 10 Arbeitstagen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023, sicherstellen, dass den Einlegern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Stellung des Antrags auf Teilerstattung wenigstens der Teil mindestens bis zur Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nominallohnes eines Arbeitnehmers in der Volkswirtschaft der Slowakischen Republik, ermittelt durch das Statistikamt der Slowakischen Republik für das betreffende Kalenderquartal erstattet wird.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind über die Website www.fovsvr.sk erhältlich.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.